

Statuten Rütscheler Singlüt

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Rütscheler Singlüt“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rütschelen.

Artikel 2

Zweck Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gesangs und der Kameradschaft. Zudem soll er sich nach Möglichkeit der Einwohnergemeinde, den Behörden und den anderen Vereinen bei festlichen Aktivitäten und wichtigen öffentlichen Anlässen zur Verfügung stellen.

Artikel 3

Vereinsjahr Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Artikel 4

Gemeinnützigkeit Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Aktivmitglieder Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
Die Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
Sie haben folgende Pflichten:

- Beteiligung an der musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Besuch der Proben
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages

Der Austritt als Aktivmitglied hat schriftlich zu erfolgen, wenn möglich auf die folgende Hauptversammlung.

Artikel 6

Probebesuch Über den Probebesuch wird Kontrolle geführt. Die Teilnahme an offiziellen Anlässen

ist präsenzpflichtig und zählt für die Probestatistik. Der Vorstand bestimmt endgültig die präsenzpflichtigen (offiziellen) Anlässe im Voraus.

Artikel 7

Dispensation

Jedes Aktivmitglied hat die Möglichkeit, sich für maximal ein Jahr von Proben und Anlässen dispensieren zu lassen. Der Mitgliederbeitrag für dieses Jahr ist trotzdem zu bezahlen. Das Jahr zählt als Aktivjahr. Nach Ablauf dieses Jahres hat das Mitglied wieder an Proben und Anlässen teilzunehmen oder den Austritt einzureichen.

Artikel 8

Veteraninnen und Veteranen

Mitglieder mit entsprechenden Aktivjahren werden als Veteraninnen oder Veteranen der Chorvereinigung Oberaargau gemeldet.*

*Aktivmitglieder mit 35 Jahren: Veteranin / Veteran der Schweizerischen Chorvereinigung.
Aktivmitglieder mit 40 Jahren: Ehrenveteranin / Ehrenveteran des Berner Kantonalgesangverbands.

Artikel 9

Ehrenmitglieder

Ist ein Mitglied 20 Jahre im Verein aktiv, so erhält es die Ehrenmitgliedschaft. Zum Ehrenmitglied kann zudem auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Gesangswesen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Im Verein nicht aktive Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Als Aktivmitglied bezahlen Ehrenmitglieder den halben Jahresbeitrag, ansonsten sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 10

Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Eintritt kann jederzeit durch Bezahlen des Passivmitgliederbeitrages erfolgen. Sie unterstützen die Bestrebung des Vereins, insbesondere durch das Bezahlen des jährlichen Passivmitgliederbeitrags. Passivmitglieder sind an der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Passivmitgliederbeitrages.

Artikel 11

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können von der Hauptversammlung jederzeit ausgeschlossen werden.

III. Finanzielles

Artikel 12

Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Veranstaltungen, private und öffentliche Beiträge, sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Die Einnahmequellen des Vereins sind insbesondere:
- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern

- Einnahmen aus Konzert- und Theateraufführungen und sonstigen Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens

Artikel 13

Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Der Höchstbetrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 100.00 pro Jahr.

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Artikel 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 15

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben das vom Verein erhaltene Material in ordentlichem Zustand zurück zu geben. Passivmitglieder sowie ausgetretene oder ausgeschlossene Aktiv- und Ehrenmitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 16

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Kontrollstelle

Die musikalische Leitung haben inne:

- die Dirigentin / der Dirigent
- die Vizedirigentin / der Vizedirigent

Weitere Ämter sind:

- die Fähnrichin / der Fähnrich
- die Kostümfundusverwalterin / der –verwalter
- die Notenverwalterin / der –verwalter
- die Webmasterin / der Webmaster

Artikel 17

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Januar, statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn das mindestens ein Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Hauptversammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens zwanzig Tage vor der Hauptversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Artikel 18

Beschlussfähigkeit Die Hauptversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 19

Stimmrecht Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 20

Beschlussfassung Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie / er den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Artikel 21

Geschäfte In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- die Genehmigung des Protokolls
- die Abnahme der Jahresberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle
- die Festsetzung der Kompetenzsummen des Vorstandes und der Musikkommission
- die Wahl und Abberufung
 - der Präsidentin / des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Dirigentin / des Dirigenten
 - der Vizedirigentin / des Vizedirigenten
 - der Musikkommissionsmitglieder
 - der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Aktivehrenmitgliedern
- die Ernennung von anderen Ehrenmitgliedern
- die Genehmigung oder Änderung der Statuten
- das Festlegen der Mitgliederbeiträge
- die Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein
- die Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 22

Traktanden

An der Hauptversammlung werden in der Regel folgende Traktanden behandelt:

- Protokoll
- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Wahlen
- Mutationen
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Fleissprämien
- Verschiedenes

Artikel 23

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 4-6 weiteren Mitgliedern. Es sind folgende Funktionen zu besetzen:

- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Sekretärin / Sekretär
- Kassierin / Kassier
- Beisitzerin / Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder haben für ihre ordentlichen Bemühungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 24

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Gründe. Ein Mitglied der Musikkommission nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 25

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie / er den Stichentscheid.

Artikel 26

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit er sie nicht an Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen hat,
- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- die Einberufung der Hauptversammlung,
- die Planung und die Durchführung von Anlässen gemäss Tätigkeitsprogramm,
- den Entscheid über die Höhe des Betrages zur Entschädigung der Dirigentin / des Dirigenten und der Vizedirigentin / des Vizedirigenten,
- den Entscheid über die Höhe des Betrages, der an Kurskosten bezahlt wird,
- den Entscheid über die Höhe des Betrages, der an Gesangsfeste und Vereinsreisen bezahlt wird,
- der Entscheid über die Höhe des Betrages der Fleissprämien,

- er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form eines Reglements, und legt die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und der anderen Amtsinhaber im Pflichtenheft fest.

Die Präsidentin / der Präsident, die Kassierin / der Kassier und die Sekretärin / der Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 27

Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus:

- der Dirigentin / dem Dirigenten
- der Vizedirigentin / dem Vizedirigenten
- vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern

Die Musikkommissionsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wiederwählbar. Die Musikkommission konstituiert sich selber. Die Musikkommissionsmitglieder haben für ihre ordentlichen Bemühungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Musikkommission ist zuständig für:

- die Vorbereitung musikalischer Programme (insbesondere auch den Bezug von Solisten und Instrumentalisten)
- die Anschaffung von Noten, Instrumenten und Zubehör
- die Behandlung sonstiger musikalischer Fragen.

Der Vorstand kann der Musikkommission weitere Aufgaben übertragen.

Sie entscheidet im Rahmen ihrer Finanzkompetenz und sonst mit Zustimmung des Vorstandes.

Die Musikkommissionspräsidentin / der -präsident ruft die Kommission so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie oder er setzt den Vorstand von allen wichtigen Beschlüssen in Kenntnis und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeiten der Kommission.

Artikel 28

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Buchführung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht sowie Antrag über die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung zu unterbreiten.

Sie kann jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied muss fachlich ausgewiesen sein und wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Es muss nicht dem Verein angehören. Das zweite Mitglied wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist nicht wiederwählbar.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

Das Mandat der Revisionsstelle kann auch einem Treuhandbüro anvertraut werden.

Artikel 29

Musikalische Leitung

Die Dirigentin oder der Dirigent leitet die Gesangsproben und die Konzerte.

Sie oder er besorgt in Zusammenarbeit mit der Musikkommission die Auswahl der musikalischen Programme.

Es steht ihr oder ihm das Recht auf Zuteilung der Sängerinnen und Sänger zu den Stimmregistern zu.

Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Die Vizedirigentin oder der Vizedirigent vertritt die Dirigentin oder den Dirigenten bei

Abwesenheit und führt Registerproben.
Sie oder er wird von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und soll nach Möglichkeit Aktivmitglied sein.
Die Entschädigung wird mit einem Tageshonorar abgegolten.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 30

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Artikel 31

Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, muss das Vereinsvermögen sowie das Inventar den Gemeindebehörden von Rütschelen übergeben werden. Bei einer Neugründung eines dem gleichen Zweck dienenden Vereins, der mindestens zwanzig Aktivmitglieder aufweisen kann und dessen Statuten vom Gemeinderat von Rütschelen genehmigt sind, ist dieser hinterlegte Bestand auszuhändigen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, wird das Vereinsvermögen auf die bestehenden Vereine im Dorf verteilt.

Artikel 32

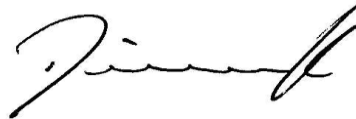
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten und Protokollbeschlüsse.

Beschlossen durch die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Januar 2018 in Rütschelen.

Rütscheler Singlüt

Der Präsident: P. Dürrenmatt



Die Sekretärin: R. Leder

